

## Reglement über die Schulzahnpflege

### Gesetzliche Grundlage: Gesundheitsgesetz und Verordnung über Schul- und Volkszahnpflege

#### 1. Prophylaxe

Die Schulzahnpflegeassistentin erteilt in allen Kindergarten- und Primarklassen zweimal jährlich Prophylaxe-Unterricht. Sie informiert und instruiert die Schülerinnen und Schüler über eine zweckmässige Mund- und Zahnhygiene sowie über eine gesunde und verantwortungsbewusste Ernährung. Ein Zwang zur Reinigung mit Fluoridpräparaten besteht nicht; die Erziehungsberechtigten können ihr Kind bei der Klassenlehrperson schriftlich davon dispensieren.

#### 2. Untersuchung

- Im ersten Kindergartenjahr erhält jedes Kind eine Kontrollkarte. Sie begleitet das Kind bis zum Abschluss der obligatorischen Schulzeit und wird von den Erziehungsberechtigten aufbewahrt. Geht die Karte verloren, ist bei der Schulverwaltung gegen eine Gebühr von Fr. 5.- eine neue zu beziehen.
- Einmal jährlich zwischen Sport- und Sommerferien findet für alle Klassen der Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe eine schulzahnärztliche Reihenuntersuchung statt. Die Schule trägt die Kosten.
- Die obligatorische jährliche Untersuchung kann auch bei einem privaten Zahnarzt/einer privaten Zahnärztin erfolgen. Die Erziehungsberechtigten tragen die Kosten.
- Die Zahnärztin/der Zahnarzt trägt den Befund (Behandlung nötig? ja oder nein) in der Kontrollkarte ein. Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie über den Befund orientiert worden sind.
- Nach den Sportferien zieht die Klassenlehrperson alle Kontrollkarten ein und überprüft, ob die jährliche Untersuchung bereits bei einer privaten Zahnärztin/einem privaten Zahnarzt erfolgt ist. Alle Schülerinnen und Schüler, bei denen dies nicht der Fall ist, gehen zur schulzahnärztlichen Reihenuntersuchung.

#### 3. Behandlung

Ist eine Behandlung nötig, liegt es in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, diese bei einer Zahnärztin/einem Zahnarzt ihrer Wahl vornehmen zu lassen.

#### 4. Behandlungskosten

Die Schule leistet an die Kosten für Behandlungen und Zahnstellungskorrekturen keine Beiträge. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenbeiträge erhalten, leistet die Gemeinde auf Gesuch der Erziehungsberechtigten einen Beitrag an die von der Krankenkasse nicht gedeckten Kosten der Behandlung. Das Gesuch ist an die Schulverwaltung Neftenbach, Schulhaus Drei Linden, Postfach 157, 8413 Neftenbach zu richten. Ein Nachweis des Verbilligungsanspruchs muss beigelegt werden. Die Kostenbeteiligung kann gekürzt oder verweigert werden, wenn die Zahnschäden offensichtlich auf eine mangelhafte Zahnpflege zurückzuführen sind, die vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen versäumt wurden.